

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Abteilung 1	Datum 31.05.2012	Drucksachen-Nr. 2012/100
-------------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 11.06.2012
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 4

**Beteiligung des Landkreises an einer gemeinsamen kommunalen
Krankenhaussträgergesellschaft**

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag bestätigt seine bisherigen Beschlüsse zur Beteiligung des Landkreises an einer gemeinsamen kommunalen Krankenhaussträgergesellschaft und stellt fest, dass diese Beschlüsse ausschließlich für die in den Vertragsentwürfen dargestellten Grundlagen gelten, insbesondere auch hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse.
2. Den in der Sitzungsvorlage erläuterten Änderungen in den mit der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Finanzamt abgestimmten Verträgen wird zugestimmt. Die der Sitzungsvorlage beiliegenden Verträge werden genehmigt.
3. Die Verwaltung wird mit der termingerechten Umsetzung der kommunalen Krankenhaussträgergesellschaft und allen damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften beauftragt. Die dazu erforderlichen Schritte sind in Abstimmung mit den anderen Beteiligten festzulegen.
4. Der Kreistag ist über den Fortgang der Angelegenheit und den Vollzug des unter Ziff. 3 genannten Beschlusses zu gegebener Zeit zu unterrichten.

Sachverhalt

A. Entwicklung seit der Sitzung am 26.03.2012

1. Aktualisierung der Unternehmensplanungen

Die im November 2011 vorgelegten Unternehmensplanungen für den HBH-Konzern und die Einrichtungen der Spitalstiftung Konstanz sollten auf Anraten des ‚Obergutachtens Deloitte‘ aktualisiert werden, sobald die Jahresabschlüsse 2011 vorliegen.

Dies ist erfolgt: Zwischenzeitlich wurden die Jahresabschlüsse von den Geschäftsführungen aufgestellt. Die Prüfung durch die Abschlussprüfer ist im Wesentlichen abgeschlossen. Die entsprechenden Prüfungsberichte mit Testat werden zur Zeit ausgefertigt und an die Gesellschaften versandt.

a. 5-Jahres-Prognose

Auf dieser Basis wurden die **Ist-Ergebnisse 2011** und die **Wirtschaftspläne 2012** bei der **Aktualisierung der 5-Jahresprognose** berücksichtigt. Darüber hinaus wurden sämtliche neuen Erkenntnisse (z.B. aktuelle Tarifentwicklungen) vollständig in der Prognose erfasst. Dabei wurden wie im letzten Jahr Sondereffekte der Vergangenheit für die Prognose bereinigt. Die Aktualisierung erfolgte durch die Geschäftsführungen in Zusammenarbeit mit PwC. Das Ergebnis wurde als Entwurf im Lenkungsausschuss vorgestellt und besprochen.

Die wesentlichen Tendenzen der Vorjahresplanung werden durch die Ergebnisse bestätigt: Auch zukünftig wird in jedem Planjahr mit positiven Ergebnissen gerechnet. Diese Ergebnisse sind mehr als ausreichend, um sowohl die Verbindlichkeiten der jeweiligen Gesellschafter als auch die Garantieverzinsung der Ausgleichsverbindlichkeiten zu decken. Es kommt nach wie vor zu einem positiven Liquiditätsaufbau.

Das kumulierte positive Gesamtergebnis im Planungszeitraum bis zum Jahr 2015 beträgt rd. € 21,2 Mio. Es liegt damit € 3,6 Mio. unterhalb der Prognose des Vorjahres.

b. Unternehmensbewertungen

Die Ermittlung der Unternehmenswerte erfolgt durch die Kombination zweier Methoden (Ertragswert- und Multiplikatormethode). Die o. g. Entwicklungen haben auch Auswirkungen auf die Unternehmenswerte. Daher wurden die **Ertragsbewertungen ebenfalls auf den 1. Januar 2012 aktualisiert.**

Durch die Verschiebung des Bewertungsstichtages kommt es zu einer Anpassung des Kalkulationszinssatzes auf das am Markt aktuell nochmals gesunkene Zinsniveau. Dies wirkt tendenziell positiv auf den Ertragswert. Die **Ertragswerte erhöhen sich dadurch insgesamt von € 61,6 Mio. auf € 65,5 Mio.**

Ebenfalls aktualisiert wurde die sog. **Multiplikatorbewertung** entsprechend der Vorgehensweise im letzten Jahr. Basis der Bewertung war bislang der 31. Dezember 2010 (= letzter Bilanzstichtag). Die Neuberechnung erfolgte jetzt ebenfalls auf den 1. Januar 2012. Aktualisiert wurden die erwirtschafteten Erträge in 2011, die per 31. Dezember 2011 bestehenden verzinslichen Verbindlichkeiten sowie der aus Marktdaten abgeleitete Multiplikator, der sich aufgrund der berücksichtigten Markttransaktionen von 0,6 auf 0,8 erhöht hat. Bei den Verbindlichkeiten wirkte sich vor allem die fortschreitende Konkretisierung der finanzwirtschaftlichen Sanierung des HBH-Konzerns aus. Da zur Abdeckung der entstandenen Verluste in-

zwischen konkrete Finanzierungsverpflichtungen eingegangen wurden, haben sich diese Verbindlichkeiten im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

Die über Multiplikatoren berechneten **Unternehmenswerte erhöhen sich von € 63,6 Mio auf € 97,9 Mio.**

Im Ergebnis (Mittelwert) führt dies zu einer **Erhöhung** der Unternehmenswerte im **HBH-Konzern von € 34,2 Mio. auf € 43,1 Mio.** und bei der **Spitalstiftung Konstanz von € 28,4 Mio. auf € 38,6 Mio.**

Die Ausgleichsverbindlichkeiten bei der Holding und damit auch die Garantieverzinsung erhöhen sich entsprechend.

2. Aktualisierung der Verträge

In der Feinabstimmung der Verträge mit den weiteren Beteiligten wurden nach der Sitzung des Kreistags am 26.03.2012 verschiedene Änderungswünsche vorgetragen.

Der Lenkungsausschuss hat am 18.04.2012 in Singen beschlossen, den Gremien zu empfehlen, diese Änderungen im Konsortialvertrag und im Gesellschaftsvertrag der Holding vorzunehmen. Dabei handelt es sich um keine substantiellen Änderungen, sondern in erster Linie um redaktionelle Punkte, die zwischenzeitlich in die vorliegenden Vertragsentwürfe eingearbeitet worden sind.

Es handelt sich um folgende Änderungen/Ergänzungen:

Konsortialvertrag

- a) Nachdem die Jahresabschlüsse 2011 zwischenzeitlich vorliegen, wurde in § 6 Abs. 2: das Datum der Unternehmensbewertung vom 30.06.2011 auf den 01.01.2012 geändert.
- b) In § 11 Abs. 3 wurde das Wort "Medizinisches Grob-Konzept" in "Medizinisches Konzept" geändert. Dies ist erforderlich, weil das Konzept zwischenzeitlich ausgearbeitet vorliegt. Diese Änderung wurde auch im Anlagenverzeichnis und in der Anlagenübersicht vollzogen.
- c) In § 13 Abs. 2 wurde klargestellt, dass der Gastsitz im Aufsichtsrat vom gesetzlichen Vertreter des Spitalfonds Radolfzell (und nicht vom gesetzlichen Vertreter der Stadt Radolfzell) besetzt wird. Diese Änderung wurde auch im Gesellschaftsvertrag der Holding vollzogen (s. unten b.a.).
- d) Es wurde u. a. die Forderung erhoben, bei einem Verkauf der Anteile der HBH Betriebs GmbH bzw. der Betriebs GmbH Klinikum Konstanz den bisherigen Anteilseignern ein Vorkaufsrecht zum Einstandspreis bei möglicher Verrechnung mit der Ausgleichsforderung einzuräumen.

Diese Forderung wurde dergestalt umgesetzt, dass in § 17 Abs. 3 das Vorkaufsrecht aufgenommen wurde. Als Gegenleistung im Falle einer Übertragung ist jedoch der Marktpreis - also der Preis, den auch ein Dritter bereit ist zu zahlen - (und nicht - wie von der CDU Singen verlangt - der Einstandspreis) anzusetzen. Dies wird der Tatsache gerecht, dass etwaige Wertveränderungen den dann tätigen Gesellschaftern zuzurechnen sind.

Gesellschaftsvertrag der Holding

- a) Es wurde klargestellt, dass der Gastsitz im Aufsichtsrat nicht vom gesetzlichen Vertreter der Stadt Radolfzell, sondern vom gesetzlichen Vertreter des Spitalfonds Radolfzell besetzt wird (§ 12 Abs. 3 letzter Satz). Diese Klarstellung erfolgte auf Wunsch des Regierungspräsidiums Freiburg (RPF).
- b) Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsräte (analog §§ 394 und 395 AktG) wurde nicht nur gegenüber ihren Vertretungskörperschaften aufgehoben, sondern auch gegenüber den Fraktionen (§ 9 Abs. 2, Satz 3).

Dieser Wunsch wurde am 18.04.2012 im Rahmen der Beratung im Gemeinderat der Stadt Singen erhoben und zwischenzeitlich von den Mitgliedern des Lenkungsausschusses akzeptiert. Nachdem dies sowohl aus gesellschaftsrechtlichen als auch aus kommunalrechtlichen Gründen zulässig ist, wurde der Vertragstext entsprechend ergänzt.

Darüber hinaus wurde auch hier klargestellt, dass die Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht für das vom Spitalfonds Radolfzell entsandte Mitglied gilt (s. oben).

Verträge der Betriebsgesellschaften

In diesen Verträgen gab es keine Änderungen gegenüber der bereits erfolgten Beschlussfassung.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat allen vorgenannten Änderungen zugestimmt. Die bereits am 01.03.2012 ergangene Bestätigung der erfolgten Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde erstreckt sich somit auch auf die aktuellen Vertragsfassungen.

3. Klarstellung zu den Mehrheitsverhältnissen

In Leserbriefen und anderen öffentlichen Erklärungen werden derzeit die Mehrheitsverhältnisse in der geplanten Holding-Gesellschaft thematisiert. Dabei wird die Einbringung der Betriebsgesellschaften von HBH und Spitalstiftung Konstanz als Kapitaleinlage bezeichnet, während für die jeweils nur 24 % Beteiligungsrechte in Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung in einer Kreisholding gewährt würden, während der Landkreis Konstanz, der nur 520 000,- € Kapital einbringt, dafür 52 % Beteiligungsrechte erhalte. Dies wird als unausgewogene Beteiligung bezeichnet.

Diese Betrachtungsweise ist sachlich falsch und bestenfalls für die Emotionalisierung zu Lasten des Landkreises geeignet. Hier werden unzulässiger Weise die Mehrheitsverhältnisse im Stammkapital der Gesellschaft und die Bilanzierung der eingebrachten Betriebsgesellschaften vermischt. Richtig ist folgende **Unterscheidung**:

→ Stammkapital

Der Landkreis Konstanz, die HBH-Kliniken GmbH und die Spitalstiftung Konstanz gründen gemeinsam eine Kliniken-Holding GmbH mit einem Stammkapital von 1 Mio. €. Dieses Stammkapital wird durch eine Bareinlage des Landkreises Konstanz von 520.000,- € und durch Sacheinlagen in Höhe von jeweils 240.000,- € von HBH und Konstanz erbracht. Danach richtet sich auch das Stimmrecht.

→ Bilanzierung

Soweit die beiden bisherigen Krankenhausträger ihre Gesellschaften (ohne die Liegenschaften) zum derzeitigen Vermögenswert in Höhe von 42,863 Mio. € bei HBH und 38,388 Mio. € bei Konstanz über den Wert des Stammkapitals i. H. v. 240.000,- € in die Gesellschaft einbringen, bleiben diese Vermögenswerte den Krankenhausträgern erhalten (über die sog. Ausgleichsforderung) und werden von der Krankenhausholding verzinst. HBH erhält jährlich einen Zinsbetrag von 214.315,- € und Konstanz von 191.940,- €. Der Landkreis erhält **keine** Verzinsung, da er keine Vermögenswerte über das Stammkapital hinaus eingebracht hat.

→ Der Landkreis übernimmt allerdings weitere Pflichten im Bereich Bürgschaften, ZVK-Gewährträgerschaft und Garantiezahlungen, die als Folge der subsidiären gesetzlichen Pflichtträgerschaft nur vom Landkreis erbracht werden können und dürfen. Bei der Stadt Singen entfallen bei einem Zustandekommen der Fusion Ansparbeträge für Rückstellungen in Sachen ZVK-Gewährträgerschaft von ca. 2,2 Mio. €/Jahr.

Die Tatsache, dass HBH und Spitalstiftung jeweils lediglich 24 % der Anteile (und damit auch Stimmrechte) an der Holding halten dürfen, hat rein kartellrechtliche Gründe. Bei einer Beteiligung von HBH und Spitalstiftung an der Holding im Verhältnis der Unternehmenswerte der eingebrachten Krankenhäuser würde der Zusammenschluss vom Bundeskartellamt versagt werden.

Modifizierungen der Kreislösung, die die Genehmigungsfreiheit dieses Modells beibehalten, sind zwar möglich, verringern die Kluft zwischen gesellschaftsrechtlichem Einfluss und wirtschaftlichen Beitrag aber nur unwesentlich und sind vor allem politisch zwischen den Beteiligten nicht konsensfähig.

Dies gilt für folgende Modelle deren Umsetzung nach den bekannten Umsatzerlösen keiner Genehmigung durch das Bundeskartellamt bedürften:

1. Beteiligung des Landkreises Konstanz in Höhe von 52 %, Beteiligung der HBH mit mehr als 25 % und Beteiligung der Spitalstiftung Konstanz mit weniger als 25%.
2. Beteiligung des Landkreises Konstanz mit weniger als 50 %, Beteiligung der HBH mit mehr als 25% und Beteiligung der Spitalstiftung Konstanz mit weniger als 25 %.

Beide Modelle sind für den Landkreis Konstanz – auch nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde – nicht akzeptabel, da bei Modell 1 HBH eine Sperrminorität erwerben würde. Im Hinblick auf die vom Landkreis zu übernehmenden Risiken bezüglich ZVK-Gewährträgerschaft und Garantiezahlungen ist eine Preisgabe der Mehrheitsbeteiligung wie im Modell 2 vorgesehen, ebenfalls nicht vertretbar. Beide Modelle wären aber auch für die Spitalstiftung Konstanz nicht annehmbar, da der Wert der von ihr einzubringenden Betriebsgesellschaft sich nicht so gravierend vom HBH-Wert unterscheidet, dass eine Rolle als Junior-Partner angemessen wäre.

Das gilt auch für die ebenfalls genehmigungsfreie Alternative zur Kreislösung, dass die Spitalstiftung Konstanz ihre Krankenhäuser auf die HBH überträgt und im Gegenzug hierfür von den bisherigen Gesellschaftern der HBH Geschäftsanteile von unter 25 % an der HBH erwirbt. Natürlich wäre diese Konstellation auch in der Form genehmigungsfrei umzusetzen, dass HBH eine Minderheitsbeteiligung an einer Betriebsgesellschaft der Spitalstiftung Kon-

stanz erwirbt. Diese Modelle, bei denen der Landkreis nicht benötigt würde, wurden aber von beiden möglichen Partnern verworfen.

Alle kartellrechtlichen Alternativen wurden bereits zu Beginn des Verfahrens ausführlich im Lenkungsausschuss diskutiert und auf ihre rechtliche und politische Umsetzbarkeit geprüft. Das jetzt gewählte Modell war bereits Gegenstand der ersten Präsentation im Kreistag am 21.06.2010.

4. Stand der Beschlussfassung bei den Beteiligten

Mit den bisherigen Kreistagsbeschlüssen, insbesondere vom 28.11.2011 und vom 26.03.2012 und mit den vorstehend aufgenommenen Änderungswünschen, hatten die beteiligten Krankenhausträger in Singen, Radolfzell, Engen und Konstanz eine klare Grundlage für die anstehenden Beratungen und Entscheidungen über die Beteiligung an einer gemeinsamen Krankenhausträgersgesellschaft.

a. Spitalstiftung Konstanz

Der Gemeinderat als Stiftungsrat hat am 22.05.2012 die Überführung des bisherigen Eigenbetriebs „Klinikum Konstanz“ in eine Krankenhaus-Betriebs-GmbH beschlossen. Gleichzeitig wurde der Einbringung der Betriebsgesellschaft in die Landkreis-Holding, dem Abschluss des Konsortialvertrages und dem Gesellschaftsvertrag der Landkreis-Holding zugestimmt.

b. HBH GmbH

a. Spitalfonds Radolfzell

Der Gemeinderat als Stiftungsrat hat am 24.04.2012 die Vertreter der Spitalstiftung Radolfzell in der Gesellschafterversammlung der HBH GmbH beauftragt, den Verträgen zur Einbringung der HBH GmbH in die Landkreis-Holding zuzustimmen (22 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme).

b. Stadt Engen

Der Gemeinderat der Stadt Engen hat am 26.04.2012 die Vertreter der Stadt Engen in der Gesellschafterversammlung der HBH GmbH beauftragt, den Verträgen zur Einbringung der HBH GmbH in die Landkreis-Holding zuzustimmen (einstimmig, 1 Enthaltung).

c. Stadt Singen

Der Gemeinderat der Stadt Singen hat der Bildung einer gemeinsamen kommunalen Krankenhaus-Holding unter Beteiligung des Landkreises Konstanz mit 52 % und dem Klinikum Konstanz sowie der HBH-Kliniken GmbH mit jeweils 24 % am 24.04.2012 zugestimmt und die Vertreter der Stadt Singen in der Gesellschafterversammlung der HBH-Kliniken GmbH beauftragt, in der Gesellschafterversammlung entsprechend abzustimmen (28 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen).

Gegen diesen Gemeinderatsbeschluss richtet sich ein Bürgerbegehren mit der

Fragestellung: „Sind Sie dafür, dass der Gemeinderatsbeschluss in Singen vom 24. April 2012 über die Beteiligung der HBH-Kliniken an einer gemeinsamen, kommunalen Krankenhausträgersgesellschaft zu den vorliegenden vertraglichen Bedingungen (nur 24% Stimmrechte für HBH) aufgehoben wird?“

Einer Mitteilung des Vorstands von ‚Pro Singen‘ vom 19.05.2012 und der Presse ist zu entnehmen, dass die für das Bürgerbegehren notwendige Zahl von 2.500 Unterschriften bei der Stadtverwaltung Singen vorgelegt wurden. Dort läuft zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung die Prüfung der (kommunalrechtlichen) Voraussetzungen über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach § 21 Gemeindeordnung. Falls die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, muss der Gemeinderat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheiden. Über den aktuellen Stand wird in der Sitzung berichtet.

5. Zeitplan

Im Konsortialvertragsentwurf ist in § 1 Abs. 1 und 2 geregelt, dass die Krankenhausbetriebe Konstanz und HBH bis zum 31. August 2012 mit handels- und steuerrechtlicher Rückwirkung auf den 01. Januar 2012 jeweils in eine eigenständige Gesellschaft mit begrenzter Haftung ausgegliedert werden sollen.

Rechtlich besteht die Notwendigkeit, die Ausgliederung bis spätestens 31.08.2012 vorzunehmen (§ 125 i. V. m § 17 Abs. 2 Umwandlungsgesetz), wenn die Jahresabschlüsse 2011 für die Ausgliederung zu Grunde gelegt werden sollen.

Nach § 1 Absatz 3 Konsortialvertragsentwurf führen Verzögerungen bei der Ausgliederung entweder zu der Notwendigkeit, einen Zwischenabschluss für die auszugliedernden Gesellschaften aufzustellen, oder zu einer Verzögerung der Ausgliederung, bis der nächste reguläre Jahresabschluss vorliegt (Sommer 2013).

B. Zusammenfassung

Die bei allen Beteiligten z. T. einstimmig oder mit großen Mehrheiten gefassten Beschlüsse zur Bildung einer gemeinsamen kommunalen Krankenhausträgersgesellschaft auf Basis der vorgelegten Verträge könnten im Sinne dieses Zeitplanes durch Unterzeichnung der Verträge zügig umgesetzt werden. Alle im Lenkungsausschuss vertretenen Vertreter der Beteiligten sind sich aber darüber einig, dass vor einer rechtskräftigen Entscheidung über Bürgerbegehren/Bürgerentscheid in Singen keine Fakten geschaffen werden sollen.

Die praktischen Auswirkungen der Verzögerungen spielen sich insbesondere im finanziellen Bereich bei der Umsetzung der Synergieeffekte ab. Eine „Steuerrechtliche Organschaft“ kommt nicht rückwirkend zustande! Jeder Monat Verschiebung bedeutet einen Einsparverlust von rd. 125.000 Euro allein im Wirtschaftsbereich (zu Grunde gelegt wurde der von der Arbeitsgruppe ermittelte Gesamtbetrag). Deshalb war in den ursprünglichen Vertragsentwürfen von einer Einbringung zum 31.05.2012 ausgegangen worden.

C. Nächste Schritte

Im Gesellschaftsvertrag der Holding-GmbH ist in § 13 folgendes vorgesehen:

- (1) *Der Aufsichtsrat besteht aus siebzehn Mitgliedern. Die Bestellung erfolgt durch Entsendung durch den / die Gesellschafter.*
- (2) ...
- (3) *Der Gesellschafter Landkreis Konstanz ist berechtigt, den Landrat sowie acht weitere Personen in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Gesellschafterin Spitalstiftung Konstanz ist berechtigt, den Oberbürgermeister der Stadt Konstanz als Vorsitzenden des Stiftungsrates sowie drei weitere Personen und die Gesellschafterin HBH GmbH ist ebenfalls berechtigt, den Oberbürgermeister der Stadt Singen sowie drei weitere Personen in den Aufsichtsrat zu entsenden. Von den zu entsendenden Aufsichtsratsmitgliedern der beiden letztgenannten Gesellschafter hat jeweils eine Person Arbeitnehmervertreter zu sein. Die erneute Entsendung ist zulässig. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Entsendende ein neues Aufsichtsratsmitglied für die restliche Amtszeit entsenden. Die gesetzlichen Vertreter des Spitalfonds Radolfzell und der Stadt Engen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil.*

Damit sind für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat folgende Personen gesetzt:

Landkreis Konstanz
 Landrat
 Spitalstiftung Konstanz
 OB als Vorsitzender des Stiftungsrates
 Ein Arbeitnehmervertreter
 HBH GmbH
 OB von Singen
 Ein Arbeitnehmervertreter
 Mitglieder ohne Stimmrecht
 OB von Radolfzell als Vorsitzender des Stiftungsrates
 Bürgermeister von Engen

Durch die jeweiligen Gremien sind noch zu besetzen:

Landkreis Konstanz	8 Sitze
Spitalstiftung Konstanz	2 Sitze
HBH GmbH	2 Sitze

Nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilen sich die 8 Sitze wie folgt auf die Fraktionen des Kreistages:

CDU	3	(Höchstzahlen 1, 4, 7)
FWV	2	(Höchstzahlen 2, 6)
SPD	1	(Höchstzahl 3)
Bündnis 90/GRÜNE	1	(Höchstzahl 5)
FDP	1	(Höchstzahl 8).

Vorbehaltlich der bereits erwähnten Entscheidung zum Bürgerbegehren/Bürgerentscheid in Singen kann die Wahl der Aufsichtsräte in der Sitzung des Kreistages am 23.07.2012 erfolgen. **Die Fraktionen werden gebeten, der Verwaltung rechtzeitig ihre Besetzungsvorschläge mitzuteilen.**

D. Befangenheit

Wie zu den Sitzungen am 28.11.2011 und 26.03.2012 kommen Verwaltung und Rechtsaufsichtsbehörde zum Ergebnis, dass in der Sitzung Befangenheit nach § 14 Landkreisordnung u. a. bei den Organmitgliedern (Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat von HBH GmbH, Stiftungsrat der Stadt Radolfzell und des Klinikums Konstanz) besteht.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt

Anlagen

Entfällt.